

72. Gegen wen iſt die Klage zu richten, wenn der Parent das dem unzulänglich bedachten Kinde entzogene Erbteil einem Legatar ausdrücklich beſchieden hat?

A.L.R. II. 2. §. 435.

IV. Civilſenat. Urt. v. 10. Mai 1886 i. S. N. (Bekl.) w. S. (Kl.)  
Rep. IV. 455/85.

I. Landgericht Halle a./S.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Die Mutter der Parteien hat in ihrem Teſtamente vom 9. Juli 1880 von ihren ſieben Kindern nur die ſechs Beklagten, nicht aber die Klägerin zu Erben eingefezt; die letztere hat die Erblaſſerin nur mit

dem Legate eines Nießbrauches an einem den Kindern derselben zugewendeten Legate von 2700 *M* bedacht. Die Klägerin behauptet, hierdurch in ihrem Pflichtteile verletzt zu sein, und hat klagend beantragt, die Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, daß sie (Klägerin) durch das — — — Testament der Mutter der Parteien — — — im Pflichtteile verletzt ist, und ihr den Pflichtteil aus dem Nachlasse zu ergänzen.

Über die zu dieser Ergänzung erforderliche Summe fordert sie keine Entscheidung.

Die Beklagten haben unter anderem geltend gemacht, daß in §. 2 des in Rede stehenden Testamentes der Wille der Erblasserin, den der Klägerin entzogenen Erbteil deren Kindern als Legatarien zu beschreiben, genügend zum Ausdruck gelangt sei, und hierauf in Verbindung mit dem §. 435 A.L.R. II. 2 den Einwand gestützt, daß sie passiv nicht legitimiert seien.

Dieser Auffassung des Testamentes ist der Richter erster Instanz beigetreten und hat daher die Klägerin auf Grund des angeführten Paragraphen abgewiesen.

Auf die Berufung der Klägerin hat der Berufungsrichter sich darüber nicht ausgesprochen, ob in dem Testamente die Voraussetzungen des §. 435 a. a. O. zu finden sind; er verweist die Erörterung dieser Frage zur Nachlassregulierung, bezw. zur Entscheidung in einem neuen Rechtsstreite und nimmt an, daß den Beklagten nach dem §. 298 A.L.R. I. 12 allein die Verteidigung gegen die Ansprüche der Klägerin zukommt.

Er hat daher die Beklagten nach dem Klagantrage verurteilt.

Gegen dieses Urteil haben die Beklagten die Revision eingelegt und beantragt, dasselbe aufzuheben und auf Zurückweisung der Berufung der Klägerin zu erkennen, während die Klägerin die Zurückweisung der Revision beantragt hat.

Dem Antrage auf Aufhebung des Urtheiles ist stattgegeben aus den Gründen:

„Bei der Frage: ob der Berufungsrichter die Bestimmungen der §§. 433 flg. A.L.R. II. 2 dadurch verletzt, daß er sich der Entscheidung der Frage entzieht, ob in dem Testamente die Voraussetzungen des §. 435 liegen, mit anderen Worten der Entscheidung der Frage, ob die Erblasserin den der Klägerin entzogenen Erbteil deren Kinder als Legatarien ausdrücklich beschrieben hat, ist in Betracht zu ziehen, wie

sich die Sache stellen würde, wenn man die Frage mit dem ersten Richter bejaht. Denn daran, daß im Falle der Verneinung der Frage die Beklagten, als alleinige Erben, für den vorliegenden Rechtsstreit passiv legitimiert sind, kann nach dem §. 298 A.L.R. I. 12 nicht gezweifelt werden. Es wird sich kaum bestreiten lassen, daß der Wortlaut des §. 435 a. a. O., daß die betreffenden Legatarien allein das zur Ungebühr enterbte Kind abfinden müssen, dahin führt, daß der Enterbte in diesem Falle nicht die Erben, sondern die betreffenden Legatarien in Anspruch zu nehmen hat.

Koch (Kommentar zu §. 435 a. a. O.) deduziert vom Standpunkte der sog. Noterbentheorie aus:

„Die §§. 434. 435 beziehen sich bloß auf das Verhältnis der Erben und Legatarien untereinander und gehen den Pflichtteilsberechtigten nichts an. Es steht nicht in der Macht des Testators, ihm vorzuschreiben, von wem er seinen Pflichtteil einfordern soll; dies würde eine Beschränkung seines von dem Willen des Testators völlig unabhängigen Rechtes sein. Der Pflichtteilsberechtigte hat seine Portion aus der Erbschaft unmittelbar zu nehmen.“

Dieser Ausführung kann auch vom Standpunkte der von Koch angenommenen Theorie nicht beigetreten werden. Denn der §. 435 a. a. O. läßt sich nur dahin verstehen, daß die betreffenden Legatarien das enterbte Kind dadurch abfinden sollen, daß sie demselben ihr Legat, soweit es ihnen als der dem Kinde entzogene Pflichtteil beschieden ist, überlassen. Zu einem mehreren, als zur Aufgabe der ihnen in Verletzung des Pflichttheiles des Kindes durch das Testament zugewendeten Vorteile, mit anderen Worten, als zur Überlassung der ihnen solchergestalt legierten Rechte an das Kind, können sie so wenig, wie der Erbe mit Vorbehalt, verpflichtet sein. Geschieht dies aber, so erhält das Kind seinen Pflichtteil ohne eine unzulässige Beschränkung. Der Satz Koch's:

daß es nicht in der Macht des Testators liege, dem Pflichtteilsrben vorzuschreiben, von wem er sein Pflichtteil einfordern solle, läßt sich in dieser Allgemeinheit als richtig nicht anerkennen. Denn, da nach dem §. 396 A.L.R. II. 2 alles, was dem Kinde auf den Sterbefall, es sei unter welchem Namen es wolle, von den Eltern zugewendet worden, auf den Pflichtteil anzurechnen ist, so kann dem Kinde der Pflichtteil auch in der Form des Legates, namentlich auch in der Form

eines einem Legatar auferlegten Legates hinterlassen werden. Denn der Gegenstand eines solchen Legates ist dem Kinde doch unzweifelhaft auf den Sterbefall zugewendet. Förster, obwohl er wesentlich auf demselben Standpunkte wie Koch steht, spricht es daher (§. 248 Bd. 4 unter IV) ausdrücklich aus, daß der Erblasser das Erbrecht des Noterben auch durch ein Vermächtnis befriedigen kann, und schließlich sagt auch Koch in einer in der dritten Auflage des Kommentares beigelegten Anmerkung unter Heranziehung der Entscheidung des Obertribunales in Striethorst, Bd. 43 S. 134, zu diesem Paragraphen:

„Wenn der belastete Pflichtteil im Besitze des Legatars sich befindet, ist die Pflichtteilsklage nicht gegen die Testamentserben, sondern gegen diesen Legatar zu richten.“

Förster (§. 248 Bd. 4 in dem Texte zu Note 186) spricht sich zwar dahin aus:

„Die Vorschrift hat keine andere Bedeutung, als das Verhältnis zu bestimmen, in welchem die Erben und Legatarien unter sich die Herbeischaffung des Pflichttheiles zu bewirken, wie sie sich untereinander dabei auszugleichen haben. Der §. 435 a. a. D. ändert nur die in §. 434 angeordnete, verhältnismäßige Beitragspflicht; keiner der beiden Paragraphen bestimmt etwas über die Person der Beklagten.“

Indessen bei unbefangener Auffassung kann man die Worte des §. 435 a. a. D.:

so muß dieser (d. h. der Legatar, welchem der Erblasser den dem Kinde entzogenen Erbteil ausdrücklich beschieden hat) das Kind abfinden, nur dahin auffassen, daß der Legatar der dem Kinde (nicht den Erben) Verpflichtete ist. Mit Recht bezeichnet Dernburg die entgegengesetzte Auffassung dem bestimmten Wortlaute des §. 435 a. a. D. gegenüber auch vom Standpunkte der Noterbentheorie als eine gewagte (§. 207 Bd. 3 Note 15 S. 572).

Die Erben haben kein Interesse daran, ob der Legatar oder aber der Noterbe das Legat bezieht, es ist dies kein neben dem Anspruche auf das Legat bestehender Anspruch des Noterben gegen den Nachlaß, welcher nach dem §. 298 A.L.R. I. 12 gegen die Erben geltend zu machen wäre. Gegen diese geht nur der Anspruch des Noterben auf das Legat, welchen derselbe erwirbt, indem er in der Höhe, in welchem das Pflichtteilsrecht durch die Zuwendung des Legates (nicht durch die Erbeinsetzung) verletzt wird, den Legatar verdrängt. Die Klägerin

fordert aber von den Beklagten nicht das Legat ihrer Kinder; dieses läßt sie unberührt; sie verlangt vielmehr von den Erben ihren Pflichtteil, welcher doch (bei der Auslegung des Richters erster Instanz) ihren Kindern beschieden ist.

Auf diesem Standpunkte steht auch das Obertribunal in den Erkenntnissen vom 30. September 1861,

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 43 S. 134,  
und vom 14. März 1870,

vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 64 S. 195,  
obwohl auch das Obertribunal annimmt, daß der Regel nach der Anspruch auf den Pflichtteil kein obligatorischer, sondern ein erbrechtlicher, auf eine Quote des Nachlasses gehender ist.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 38 S. 200.

Dernburg (Bd. 3 §. 207 S. 572) billigt die erstgedachten Entscheidungen auch von seinem Standpunkte aus, indem er gerade in Beziehung auf §. 435 a. a. D. sagt:

daß derjenige die Verteidigung des Testamentes zu übernehmen hat, welcher bei der Aufrechterhaltung der bezüglichen letztwilligen Verfügung schließlich der Interessierte ist.

Aus allem Vorstehenden folgt, daß, wenn die thatsächlichen Voraussetzungen des §. 435 a. a. D. in dem Testamente gefunden werden, die Erben bei dem mit der Klage geltend gemachten Ansprüche nur soweit interessiert sind, als etwa der Pflichtteil der Klägerin durch das ihren Kindern hinterlassene Legat von 2700 *M* nicht gedeckt ist. Dies liegt aber nach der Feststellung des Berufungsrichters nicht vor. Denn die Klägerin stützt die Behauptung der Verletzung des Pflichttheiles nur darauf, daß dasselbe mindestens 1682,13 *M* betrage, und gelangt selbst unter Anrechnung der Konferenden der Beklagten und Nichtanrechnung ihres eigenen Konferendums nur zu einem Betrage ihres Pflichttheiles von 2682,13 *M*.

Hiernach leuchtet ein, daß die Beantwortung der oben aufgeworfenen Frage über den Inhalt des Testamentes eine für die Entscheidung des Einwandes der mangelnden Passivlegitimation wesentliche ist, und daß der Berufungsrichter dadurch, daß er sich der Entscheidung hierüber entzieht, die §§. 433 flg. A. O. R. II. 2 verletzt. Dies führt zur Aufhebung seines Urtheiles und zur Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz, um festzustellen:

ob nach Inhalt des Testamentes die Erblasserin den der Klägerin entzogenen Pflichtteil deren Kindern ausdrücklich beschieden hat. Das Revisionsgericht ist (auch abgesehen davon, daß über einen Anspruch überhaupt nur unter den zur Sache legitimierten Personen entschieden werden kann) nicht in der Lage, in der Sache selbst zu entscheiden und die Klägerin schon auf Grund einer der anderen Einreden abzuweisen. Denn es ist dem Berufungsrichter darin beizutreten, daß gegen die Klägerin das Verhalten und die Überschuldung ihres Ehemannes keine Enterbungsgründe (auch nicht aus guter Absicht: §. 419—421 dieses Titels) abgeben können, und daß sie nicht verpflichtet ist, statt ihres unbelasteten Pflichttheiles den ihr legierten Nießbrauch an den ihren Kindern legierten 2700 *M* zu nehmen oder sich solchen wegen der Ungewißheit ihrer eigenen Lebensdauer sich der zuverlässigen Schätzung entziehenden Nießbrauch auf ihren Pflichtteil anrechnen zu lassen. Es folgt dies e contrario aus §. 430 des angeführten Titels.“

---